



· 804 ·

Amtsblatt

der Gemeinde Gilching

Ausgabe Nr.7 vom 07. August 2024

Inhalt	Seite
Satzung für die Bücherei der Gemeinde Gilching	2
Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Gilching	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching	6





Satzung für die Bücherei der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 23.07.2024 gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

1. Die Gemeindebücherei Gilching ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinn zielende Kultureinrichtung der Gemeinde Gilching. Sie dient der Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise.
2. Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabeordnung (AO 1977).

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Gemeindebücherei steht allen Gemeindeangehörigen zur Medianausleihe zur Verfügung. Auswärts wohnenden Personen ist die Benutzung auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
2. Personen, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, können vorübergehend, oder auch dauerhaft vom Recht auf Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 3 Büchereileitung

Die Gemeindebücherei wird von einer Büchereileitung verwaltet. Diese soll hauptamtlich tätig sein und die für die Führung einer öffentlichen Bücherei erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die Büchereileitung wird von der Gemeinde Gilching angestellt.

§ 4 Anschaffung von Medien

Die Anschaffung der Medien erfolgt nach den allgemein anerkannten Erfordernissen einer öffentlichen Bücherei.

§ 5 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Gilching erhoben.

§ 6 Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Gilching vom 28.11.2000 außer Kraft.

Gilching, 23.07.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister





Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Gilching

1. Zielsetzung und Aufgaben

Die Gemeindebücherei Gilching ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gilching im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern.

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden vom Ersten Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.

2. Anmeldung

Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Leseausweis. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung anzuerkennen.

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte.

Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzerin und der Benutzer erhält einen Leseausweis.

Dieser ist zu jeder Entleihung mitzubringen. Der Verlust des Ausweises sowie Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

3. Ausleihe und Leihfrist

Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist für Bücher und Fremdsprachenkurse beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften, CD/DVD, Tonies und Kekze beträgt die Leihfrist 2 Wochen.

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn bereits Vorbestellungen anderer Benutzerinnen und Benutzer bestehen.

4. Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Für beschädigte oder verlorene Medien ist die Entleiherin und der Entleiher ersatzpflichtig. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen.

Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

5. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Leitung der Bücherei oder das Büchereipersonal keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Eine Haftung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

6. Verhalten in der Bücherei und Hausrecht

- a) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin und kein anderer Benutzer gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
- b) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- c) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld oder Wertsachen wird nicht gehaftet.
- d) In die Gemeindebücherei dürfen keine Tiere mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- e) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung überfälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann die Benutzerin und der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- f) Die Räume der Gemeindebücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist Ersatz in voller Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. der Reinigungskosten zu leisten.
- g) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungsverordnung vom 28.11.2000 aufgehoben.

Gilching, 23.07.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister





Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching.

§ 1 Gebührenregelung

1. Das Ausleihen von Medien der Gemeindebücherei Gilching ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.
3. Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Bezahlung der Jahresgebühr berechtigt die Benutzerinnen und Benutzer für zwölf Monate ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr ist nicht möglich.
2. Die Jahresgebühr beträgt für **Erwachsene** (ab dem 18. Lebensjahr) **18,00 Euro**
Für **Kinder und Jugendliche** unter 18 Jahren beträgt die Jahresgebühr **9,00 Euro**

Für **Schülerinnen und Schüler (über 18 Jahre), Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, SGB – Empfängerinnen und Empfänger, Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, sowie Rentnerinnen und Rentner** beträgt die Jahresgebühr (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) **12,00 Euro**

Für Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz einer **Ehrenamtskarte** sind beträgt die Jahresgebühr **9,00 Euro**

Von gemeindlichen Institutionen wie Kindergärten und Schulen wird keine Jahresgebühr erhoben

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gilching leihen entgeltfrei aus.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber leihen für die Dauer ihres Asylverfahrens entgeltfrei aus.

§ 3 Säumnisgebühren

1. Überschreitet eine Benutzerin oder Benutzer die gesetzte Leihfrist, so ist ein Säumnisentgelt, unabhängig von einer Rückgabeaufforderung, zu entrichten.
2. Die **Säumnisgebühr** beträgt bei allen Medienarten für jede vollendete Woche Überziehung **0,50 Euro**.

§ 4 Verlust eines Leseausweises

Für die Erstellung eines **Ersatz-Leseausweises** wird eine Gebühr in Höhe von **3,00 Euro** erhoben.

§ 5 Sonstige Entgelte

1. Bücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Für die **Fernleihe** wird ein Entgelt von **3,00 Euro** pro Medium erhoben.
2. Die Benutzung des Kopiergerätes beträgt 0,10 Euro pro DIN A 4 Seite.
3. Für die Beschädigung von EDV Etiketten wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
4. Für beschädigte oder verlorene Medien ist der Entleiher ersatzpflichtig.
5. Der jeweilige Zeitwert wird von der Gemeindebücherei festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Gilching vom 28.11.2000 sowie die Änderungssatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Gilching, 23.07.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister



Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Gilching unter www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/ veröffentlicht.
Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

